

NEUE GEWÄHRLEISTUNGSFRISTEN

GEGENSTAND DER GEWÄHRLEISTUNG

1. KAUFRECHT

- Gewährleistung für bewegliche Sachen ab Abnahme ... 2 Jahre
- Gewährleistung für Grundstücke ab Übergabe ... 2 Jahre
- Gewährleistung für Bauwerke/Materialien ab Abnahme ... 5 Jahre
- Frist bei arglistiger Täuschung ab Kenntnis ... 3 Jahre

2. WERKVERTRAG

- Körperliche Arbeitsergebnisse (Herstellung, Wartung, Änderung einer Sache,...) ... 2 Jahre
- Grundstücksarbeiten ab Abnahme (keine Sonderregelung mehr!) ... 2 Jahre
- Unkörperliche (geistige) Arbeitsergebnisse ab Abnahme ... 3 Jahre
- Bauwerke inkl. Planungsleistungen und Überwachung hierfür, ab Abnahme ... 5 Jahre
- Frist bei arglistigem Verschweigen von
 - Mängeln eines körperlichen/geistigen Werks ... 3 Jahre
 - Mängeln an Bauwerken/Planung ... 5 Jahre
 - Mängeln an Grundstücksrechten ab Kenntnis ... 10 Jahre

3. REISEVERTRAG

- Reisemängel jeder Art ab Reiseende ... 2 Jahre

4. MIETVERTRÄGE

- Ansprüche an ausstehenden Mieten/Nebenkosten ... 4 Jahre
- Für Schäden im Mietobjekt ... 6 Monate nach Beendigung des Mietverhältnisses

5. ARBEITSVERTRÄGE

- Ansprüche auf Lohn ... 2 Jahre